VERORDNUNGSBLATT
DER STADTGEMEINDE RIED IM INNKREIS

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 16. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 4 Verordnung: **Kanalanschlussbeitragsordnung 2026**

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ried im Innkreis mit der eine Kanalanschlussbeitragsordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 in Verbindung mit dem Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 57/1973 wird verordnet:

§ 1
Gegenstand

Für den unmittelbaren und mittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage in der Stadtgemeinde Ried ist ein Kanalanschlussbeitrag zu entrichten.

§ 2
Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig sind:

1. die Grundstückseigentümer/innen angeschlossener Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958,
2. und die Kanalanschlusspflichtigen im Sinne des § 12 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001,
3. und die Bauberechtigten.

(2) Bauberechtigte sind:

1. im Grundbuch eingetragene Bauberechtigte nach dem Baurechtsgesetz 1912
2. Bauwerber/innen oder deren Rechtsnachfolger/innen, die jene Baumaßnahme auf Grund eines rechtskräftigen auf sie ausgestellten Baubescheides oder einer von ihnen eingebrachten Bauanzeige umgesetzt haben, die zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage des Kanalanschlussbeitrages oder Ergänzungsbeitrages nach dieser Verordnung geführt hat.

(3) Miteigentümer/innen und Bauberechtigte schulden den Beitrag zur ungeteilten Hand.

§ 3
Kanalanschlussbeitrag

(1) Die Bemessungsgrundlage des Kanalanschlussbeitrages wird wie folgt ermittelt:

1. Die Grundgebühr für jeden Grundstücksanschluss errechnet sich aus der Wurzel der Grundstücksfläche multipliziert mit *€ 49,44* und beträgt jedoch mindestens *€ 1.483,33*.
2. Zusätzlich sind *€ 19,78* je m² Geschoßfläche zu entrichten. Die Geschoßfläche ist die Summe aller Grundrissflächen (senkrechte Projektion der Grundrisse an Außenkanten) einer oder mehrerer Ebenen allseits umschlossener Räume. Ausgebaute Dachräume, Dach- und

Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der Geschoßfläche abzurunden.

3. Bei Betrieben und Geschäftsbauten werden die Obergeschoßflächen, sofern sie für die Dimensionierung des Kanalnetzes bzw. für die Belastung der Kläranlage unbedeutend sind, wie etwa Lagerflächen, zur Berechnung der Geschoßflächenzahl laut. Z 2 nicht herangezogen.
   Für rein gewerbliche genutzte Lagerflächen in der Erdgeschoßebene werden folgende Abschläge auf die Bemessungsgrundlage gewährt:
   a) ab 100m^2 Lagerfläche in der Erdgeschoßebene 30% Abschlag
   b) ab 200m^2 Lagerfläche in der Erdgeschoßebene 40% Abschlag
   c) ab 300m^2 Lagerfläche in der Erdgeschoßebene 50% Abschlag
   Als gewerbliche Lagerflächen gelten jene Flächen, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

(2) Gebäude, deren Abwässer nicht in den Kanal eingeleitet werden, werden für die Berechnung der Geschossfläche nicht herangezogen.

§ 4
Betriebe

(1) Bei Betrieben, deren Abwässer sich erheblich von häuslichen Abwässern unterscheiden und dadurch eine stärkere Belastung der Kläranlage bedingen, wie z.B. Färbereien, Schlächtereien, Molkereien und Brauereien, wird die Bemessungsgrundlage hinsichtlich jener Betriebsanlagen, die den obzitierten Abwässerunterschied bedingen, wie folgt ermittelt:

1. Die Grundgebühr für jeden Grundstücksanschluss errechnet sich aus der Wurzel der Grundstücksfläche multipliziert mit € 49,44 beträgt jedoch mindestens € 1.483,33.
2. Für die Grundflächen sämtlicher Betriebsgebäude, von welchen die Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeführt werden, zusätzlich jener befestigten Flächen, die einer technischen Reinigungseinrichtung (Ölabscheider etc.) bedürfen und in das öffentliche Kanalnetz entwässert werden, sind € 19,78 pro m² zu entrichten.
3. Als Abgeltung für die zu erwartenden Mehrkosten im Betrieb der Kläranlage und eventuell bedingten Erweiterungen derselben ist pro Einwohnergleichwert ein Betrag von € 276,42 zu entrichten. Als Maß für die Schmutzfracht, die mit gewerblichem Abwasser in eine Kläranlage gelangt, dient der Einwohnergleichwert (EGW). Er vergleicht die Schmutzfracht eines gewerblichen Abwassers mit jener aus dem häuslichen Abwasser einer einzelnen Person. Zur Ermittlung des EGW wird der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB) herangezogen. Die mittlere tägliche Schmutzfracht in Gramm (g) pro Tag (CSB) im gewerblichen Abwasser eines Betriebes durch die 120 g/Tag (CSB) geteilt, die eine Einzelperson durchschnittlich pro Tag verursacht, ergibt die Anzahl der Einwohnergleichwerte des gewerblichen Abwassers.
   Die Anzahl der jeweiligen Einwohnergleichwerte wird durch Sachverständigengutachten bestimmt.

§ 5
Mindestbeitrag

Der Kanalanschlussbeitrag wird mit mind. € 4.450*,00* exkl. USt. bemessen.

§ 6
Ergänzungsbeitrag

(1) Werden auf einem bisher unbebauten, jedoch an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage bereits angeschlossenen Grundstück Bauwerke errichtet und unmittelbar oder mittelbar angeschlossen, so ist der Beitrag nach § 3 Abs. 1 Z 2, im Fall des § 4 Abs. 1 nach § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 zu berechnen und als Ergänzungsbeitrag zu entrichten.

(2) Werden auf einem angeschlossenen Grundstück stehende, bisher nicht angeschlossene Bauwerke nunmehr angeschlossen, so ist der Beitrag nach § 3 Abs. 1 Z 2, im Fall des § 4 Abs. 1 nach § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 zu berechnen und als Ergänzungsbeitrag zu entrichten.

(3) Ein Ergänzungsbeitrag ist überdies zu entrichten, wenn auf einem bereits angeschlossenen bebauten Grundstück zusätzlich Bauwerke angeschlossen werden oder wenn anstelle des bisherigen angeschlossenen Bauwerkes ein größerer Neubau aufgeführt und angeschlossen wird oder wenn bei einem

angeschlossenen Bauwerk ein Anbau in horizontaler oder vertikaler Richtung errichtet und dadurch die Bemessungsgrundlage vergrößert wird oder nachträglich ausgebaute Dachräume, Dach- oder Kellergeschoße angeschlossener Bauwerke für Wohn- oder Geschäftszwecke benutzbar ausgebaut werden. Der Ergänzungsbeitrag für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 zu berechnen und zu entrichten, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird, bei Betrieben gem. § 4 Abs. 1 nach § 4 Abs. 1 Z 2 und im Fall einer Kapazitätserweiterung zusätzlich nach § 4 Abs. 1 Z 3.

(4) Wird der Bauplatz (das Grundstück) nach erfolgter Beitragsvorschreibung vergrößert, gilt im Fall der ergänzenden Vorschreibung der Grundgebühr als anrechenbare Frontlänge die Seite eines mit dem vergrößerten Bauplatz (Grundstück) flächengleichen Quadrats multipliziert mit € 49,44. Bei der Berechnung des Ergänzungsbeitrages ist die anrechenbare Frontlänge der Seite eines flächengleichen Quadrates der Bauplatzfläche, für den bereits die Beitragsvorschreibung erfolgte, in Abzug zu bringen.

§ 7

Entstehen der Abgabeschuld, Fälligkeit des Kanalanschlussbeitrages bzw. Ergänzungsbeitrages

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit dem Tag, an dem das Grundstück an die öffentliche Kanalisationsanlage in der Stadtgemeinde Ried angeschlossen wird, bzw. die für die Anwendung des § 6 dieser Verordnung maßgebenden Änderungen eingetreten sind. Mit diesem Zeitpunkt ist der Kanalanschlussbeitrag bzw. Ergänzungsbeitrag zur Zahlung fällig.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 6 entsteht mit der Meldung gemäß § 7 Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 8

Umsatzsteuer

Den in §§ 3, 4, 5 und 6 geregelten Gebühren wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Bernhard Zwielehner

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.ried.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Mag. (FH) Bernhard Zwielehner, 17.12.2025 11:32:23